

## **Private und öffentliche Anlässe mit elektroakustisch verstärktem / nichtverstärktem Schall in Gebäuden / im Freien**

Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall sind bewilligungspflichtig. Die Stadtpolizei legt allfällige Schallpegelbegrenzungen und örtliche oder zeitliche Begrenzungen von Veranstaltungen als Bewilligungsaufgabe bei der Frage der Lärmimmissionen auf die Umgebung fest.

Es gilt die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; sie gilt für Veranstaltungen mit unverstärktem und elektroakustisch verstärktem Schall (z.B. Konzerte, Open Air, Disco, Kinofilme, Zirkusaufführungen, Sportveranstaltungen, Fasnacht etc.) und sowohl für Veranstaltungen in Gebäuden als auch im Freien und für öffentliche als auch für private Anlässe).

Der momentane Schallpegel darf 125 dB(A) niemals überschreiten (LAF<sub>max</sub>: Frequenzbewertung: A, Zeitbewertung Fast:  $t = 125$  ms (akute Gefährdung des Gehörs). Eine Überschreitung dieses Grenzwertes führt innert Sekunden auch zu einer Überschreitung der Grenzwerte für den Stundenpegel. Der Grenzwert für den Stundenpegel (über 60 Minuten gemittelter, A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel (LA<sub>eq</sub>1h)) gilt für jedes beliebige 60-Minuten-Intervall während der Veranstaltung. Dieser darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden und beträgt entweder 93 dB(A), 96 dB(A) oder 100 dB(A).

Veranstaltungen, welche aus mehreren schallmeldepflichtigen Teilen am selben Standort (also auf derselben Bühne, im selben Saal, etc.) bestehen, müssen als eine Veranstaltung gemeldet werden. Verschiedene Standorte einer Veranstaltung (also verschiedene Säle, Bühnen etc.) als verschiedene Veranstaltungen.

Für Veranstaltungen, welche hauptsächlich für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre bestimmt sind, gilt ein Grenzwert von 93 dB(A) für den Stundenpegel. Als "hauptsächlich für Kinder" gelten Veranstaltungen, deren Zielpublikum Kinder oder Jugendliche sind, respektive welche für Kinder oder Jugendliche angepriesen werden. Bei elektroakustisch verstärkten Konzerten für Kinder und Jugendliche ist mit einer Messung sicherzustellen, dass der Grenzwert von 93 dB(A) eingehalten wird.

Bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall von 93-96 dB(A) ohne Zeitlimite sowie von 96-100 dB(A) unter drei Stunden muss der maximale Schallpegel gemeldet werden, alle Personen müssen über die mögliche Gefährdung des Gehörs informiert werden (Plakate mit Hinweis auf Gefahr durch hohe Schallpegel und auf den maximalen Stundenpegel, beispielsweise an den Eingängen gut sichtbar angeschlagen), es müssen gratis Gehörschütze abgegeben und die Schallpegel müssen überwacht werden.

Bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall von 96-100 dB(A) über drei Stunden besteht zusätzlich die Schallpegelaufzeichnungspflicht (aufgezeichnet werden muss der A-bewertete, über 5 Minuten gemittelte äquivalente Dauerschallpegel LA<sub>eq</sub>5min; dieser erlaubt die direkte Überwachung des aktuellen Schallpegels und es lässt sich daraus leicht der Mittelungspegel für jedes Stundenintervall ermitteln, zusätzlich muss die genaue Uhrzeit der Messungen aufgezeichnet werden; Aufbewahrungspflicht der Daten: Mindestens sechs Monate) und es muss eine Ausgleichszone geschaffen werden. Die Stadtpolizei Winterthur empfiehlt eine Aufzeichnung bei jeder verstärkten Beschallung.

Bei Veranstaltungen mit einem maximalen Stundenpegel von mehr als 93 dB(A) muss das Publikum auf die Gefahr durch hohe Schallpegel und den maximalen Stundenpegel hingewiesen werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall. Bei Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall ab 93 dB(A) sind alle Personen über die mögliche Gefährdung des Gehörs zu informieren und es müssen gratis Gehörschütze abgegeben werden.

Bei allen Veranstaltungen ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die Schallpegelgrenzwerte eingehalten werden. Bei elektroakustisch verstärkten Veranstaltungen mit einem maximalen Stundenpegel von mehr als 93 dB(A) muss er den Schallpegel mit Hilfe eines Schallpegelmessgeräts überwachen. Bei den Anforderungen an das Schallpegelmessgerät eines Veranstalters wird keine Genauigkeitsklasse gefordert, die Messgeräte müssen nicht geeicht und nicht kalibriert sein. Der Veranstalter muss sich über die mögliche Ungenauigkeit seines Messgeräts im Klaren sein und den Fehler zum Messwert dazuschlagen, um das Einhalten des Grenzwertes sicher zu stellen. Um den Grenzwert ausschöpfen zu können ist es also sinnvoll, ein möglichst präzises Schallpegelmessgerät einzusetzen (kalibrierbares Messmittel der Klasse 2). Dieses muss die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA und die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels LAeq ermöglichen. Zudem müssen die Frequenzbewertung A und die Zeitbewertung Fast (F) (Zeitkonstante  $t = 125$  ms für die Ermittlung des maximalen Schallpegels) einstellbar sein.

Die Grenzwerte müssen am lautesten Ort auf Ohrenhöhe (Ermittlungsort) eingehalten werden. Wenn eine Messung dort nicht möglich ist, kann der Schallpegel zum Beispiel auch am Mischpult überwacht werden. Dazu muss jedoch vorgängig die Schallpegeldifferenz zwischen Ermittlungs- und Messort mit rosa Rauschen bestimmt und schriftlich festgehalten werden. Der Messpunkt am Mischpult hat im Einfallsbereich des Direktschalls zu liegen und sollte nicht durch das Publikum gedämpft sein. Der Veranstalter hat dieses Verfahren zu dokumentieren.

Aufgezeichnet werden muss der A-bewertete, über 5 Minuten gemittelte äquivalente Dauerschallpegel LAeq5min. Dieser erlaubt einerseits die direkte Überwachung des aktuellen Schallpegels, andererseits lässt sich daraus leicht der Mittelungspegel für jedes Stundenintervall ermitteln. Zusätzlich muss die genaue Uhrzeit der Messungen aufgezeichnet werden.

Bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall und einem maximalen Stundenpegel von mehr als 96 dB(A), die länger als drei Stunden dauern, muss dem Publikum eine Ausgleichzone zur Verfügung gestellt werden. Diese muss mindestens 10% der für das Publikum bestimmten Fläche umfassen (Abstellräume, Lagerflächen, Toiletten und öffentliche Bereiche vor dem Lokal können nicht dazu gezählt werden). Die Ausgleichszone muss einen genügenden Witterungsschutz aufweisen, welcher in der Regel der übrigen, den Besuchern zugängliche Anlage entspricht. Raucherörtlichkeiten, soweit zulässig, dürfen zur Fläche der Ausgleichzone dazu gezählt werden, sofern ein grösserer Teil der Ausgleichzone rauchfrei ist.

Bei Veranstaltungen mit mehreren Bühnen muss die Ausgleichzone zeitlich und örtlich nicht fest sein. Der Platz vor der Bühne, auf der keine Darbietung stattfindet, kann beispielsweise als Ausgleichszone gelten. Ein Plan der Ausgleichzone muss mit dem Antrag eingereicht werden. In einer Ausgleichzone ist ein Stundenpegel von maximal 85 dB(A) erlaubt; es empfiehlt sich, diese nicht zusätzlich zu beschallen.

---